



## Senat

### **Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RS+POLs)**

vom 09.07.2025

Aufgrund der §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021 S. 368) in Verbindung mit der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO - Allg. bild. Sch.) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Neufassung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien (RS+POLs) erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Studiums

§ 3 Zulassung zum Studium

§ 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 5 Studienbeginn

§ 6 Regelstudienzeit

§ 7 Modulstruktur und Leistungspunktesystem

§ 8 Ausgestaltung der Studienfächer

§ 9 Zuständigkeiten

§ 10 Studiendokumente

§ 11 Leistungsanforderungen für den Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

§ 12 Leistungsanforderungen für den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

§ 13 Leistungsanforderungen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

§ 14 Leistungsanforderungen für den Studiengang Lehramt an Förderschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

§ 15 Erweiterungsfächer

§ 16 Ergänzungsfächer

§ 17 Modul zur Kommunikation, Heterogenität und Inklusion (Schlüsselqualifikationsmodul)

§ 18 Modulleistungen, Modulteilleistungen, Studienleistungen, Modulvorleistungen

§ 19 Elektronische Studien- und Prüfungsleistungen

§ 20 Nicht-Bestehen und Wiederholung von Modulleistungen

§ 21 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

§ 22 Prüferinnen und Prüfer

§ 23 Studien- und Prüfungsausschüsse

§ 24 Prüfungsämter

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

§ 26 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

§ 27 Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen

§ 28 Bewertung der Module

- § 29 Examensrelevante Module
- § 30 Berechnung des Gesamtergebnisses der Ersten Staatsprüfung
- § 31 Einsicht in die Studien- und Prüfungsakten
- § 32 Mitteilungspflichten
- § 33 Beschwerde- und Schlichtungsstelle
- § 34 Ungültigkeit von Modulleistungen
- § 35 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Rahmenstudien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der 1. LPVO - Allg. bild. Sch. Aufbau, Organisation und Modalitäten der Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Förderschulen, Lehramt an Sekundarschulen und Lehramt an Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.
- (2) <sup>1</sup>Ziele und Inhalte, Aufbau und Leistungsanforderungen der einzelnen in den Lehramtsstudiengängen angebotenen Studienfächer (Unterrichtsfächer, Rehabilitationspädagogik, Pädagogik, Psychologie und Fächerübergreifende Grundschuldidaktik) sind in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. <sup>2</sup>Den Fachspezifischen Bestimmungen sind Übersichten zum Studienfach beigelegt. <sup>3</sup>Anforderungen, Organisation und Gestaltung der lehramtsspezifischen Praktika regelt die Ordnung der schulpraktischen Ausbildung für Lehrämter der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.
- (3) Soweit in Fachspezifischen Bestimmungen Regelungen enthalten sind, die von dieser Ordnung abweichen, treten die Bestimmungen dieser Ordnung an deren Stelle.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

Am Ende des Studiums verfügen die Studierenden über die fachwissenschaftlichen, fachpraktischen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten bzw. Kompetenzen, die zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt erforderlich sind.

## **§ 3 Zulassung zum Studium**

- (1) Zum Lehramtsstudium kann nur zugelassen werden, wer über die im Hochschulgesetz sowie

dessen nachgeordneten Vorschriften genannten Voraussetzungen verfügt.

- (2) <sup>1</sup>Die Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen. <sup>2</sup>Bei zulassungsbeschränkten Lehramtsstudiengängen erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge und Teilstudiengänge an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in der jeweils geltenden Fassung, sofern die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt. <sup>3</sup>In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen kein Anspruch auf Erhalt eines Studienplatzes.

## **§ 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>An einer Hochschule im In- oder Ausland erbrachte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg auf Antrag anlässlich der Aufnahme und Fortsetzung eines Studiums oder der Ablegung von Prüfungen anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg nachzuweisenden Kenntnissen und Kompetenzen bestehen. <sup>2</sup>Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller. <sup>3</sup>Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle. <sup>4</sup>Die Anerkennung einer Studien- und Prüfungsleistung kann abgelehnt werden, sofern an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für diese Prüfungsleistung bereits ein Prüfungsverhältnis besteht oder eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (2) <sup>1</sup>Werden Leistungen angerechnet, sind gegebenenfalls die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – und die Leistungspunkte zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Die Anerkennung eines an einer anderen Hochschule abgeschlossenen Moduls als Teilleistung ist möglich. <sup>3</sup>In diesem Fall entscheidet der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss über zusätzliche noch zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen, die dem Umfang des an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu erbringenden Moduls entsprechen. <sup>4</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>5</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis

gekennzeichnet. <sup>6</sup>Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. <sup>7</sup>Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) <sup>1</sup>Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können unter den in § 15 Abs. 4 HSG LSA und den in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen genannten Voraussetzungen angerechnet werden. <sup>2</sup>Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 v. H. des Studiums durch diese außerhalb einer Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ersetzt werden.
- (4) Für die Anerkennung ist der jeweilige Studien- und Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Prüfungsamt zuständig; die Fachvertreterinnen und Fachvertreter sind in der Regel zuvor anzuhören.

## **§ 5 Studienbeginn**

Das Studium beginnt im Wintersemester.

## **§ 6 Regelstudienzeit**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiengangs Lehramt an Gymnasien und des Studiengangs Lehramt an Förderschulen beträgt jeweils neun Semester, bis zum Abschluss des Studiengangs Lehramt an Sekundarschulen und bis zum Abschluss des Studiengangs Lehramt an Grundschulen jeweils acht Semester. <sup>2</sup>Wird im Lehramt an Sekundarschulen, Förderschulen oder Gymnasien als Studienfach Kunst oder Musik gewählt, erhöht sich die Regelstudienzeit um ein Semester.

## **§ 7 Modulstruktur und Leistungspunktesystem**

- (1) Das Studium ist modularisiert.
- (2) <sup>1</sup>Module bestehen aus dem Kontaktstudium und dem Selbststudium. <sup>2</sup>Unter Kontaktstudium versteht man den Besuch von Lehrveranstaltungen, unter Selbststudium die Zeiten der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Prüfungsvorbereitung, das Anfertigen von Referaten, Haus- und Projektarbeiten und externe Praktika. <sup>3</sup>Es wird zwischen Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen unterschieden:
  - a. Pflichtmodule sind obligatorisch;
  - b. Wahlpflichtmodule sind wahlobligatorisch.

- (3) Lehrveranstaltungen des Kontaktstudiums, die üblicherweise im Präsenzbetrieb an der Universität stattfinden, können durch geeignete E-Learning-Angebote ersetzt werden, durch die die Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung erreicht werden.
- (4) Das Volumen der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in Leistungspunkten (LP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) angegeben.
- (5) <sup>1</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 30 Stunden. <sup>2</sup>Pro Studienjahr werden 1800 Arbeitsstunden veranschlagt. <sup>3</sup>Pro Studienjahr ist der Erwerb von 60, pro Semester der Erwerb von 30 Leistungspunkten vorgesehen.
- (6) Leistungspunkte eines Moduls werden nur insgesamt und nur dann vergeben, wenn alle geforderten Studienleistungen erbracht und alle Modulleistungen und Modulteilleistungen bestanden sind.
- (7) <sup>1</sup>Module haben in der Regel zwei Standardgrößen: 5 Leistungspunkte oder 10 Leistungspunkte; dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 150 bzw. 300 Stunden. <sup>2</sup>Größere Module weisen in der Regel ein Vielfaches von 5 Leistungspunkten auf.

## **§ 8 Ausgestaltung der Studienfächer**

- (1) Titel und Umfang der Module und deren Abfolge werden in den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt.
- (2) Die Fachspezifischen Bestimmungen legen ferner fest, ob Teilnahmevoraussetzungen zum Belegen des Moduls von den Studierenden zu erfüllen sind, welche Leistungen und Vorleistungen in den einzelnen Modulen verlangt werden, welche Lehr- und Lernformen zur Anwendung kommen und wie das Verhältnis von Kontakt- und Selbststudium beschaffen sein soll.
- (3) Die weitere Ausgestaltung der Module wird in Modulbeschreibungen fixiert.
- (4) Die zu belegenden Module ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 5 zur 1. LPVO – Allg. bild. Sch. in Verbindung mit den Fachspezifischen Bestimmungen.

## **§ 9 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup>Die Verantwortung für die einzelnen Fächer trägt die jeweilige Fakultät. <sup>2</sup>Die Verantwortung für die Koordination der Lehramtsstudiengänge trägt das Zentrum für Lehrerbildung.

## **§ 10 Studiendokumente**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist der Studentin bzw. dem Studenten ein Transcript of Records von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg auszuhändigen, in dem die erbrachten Leistungen und, soweit vorhanden, die Noten dokumentiert sind. <sup>2</sup>Das Transcript of Records wird vom Zentralen Prüfungsamt für Lehramter ausgestellt.
- (2) Nach erfolgreichem Studienabschluss erstellt das Landesprüfungsamt gemäß § 22 der 1. LPVO – Allg. bild. Sch. ein Zeugnis.

## **§ 11 Leistungsanforderungen für den Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

- (1) <sup>1</sup>Der Studiengang Lehramt an Grundschulen umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte. <sup>2</sup>Davon sind 215 Leistungspunkte an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu erbringen; die übrigen 25 Leistungspunkte entfallen auf die Erste Staatsprüfung (wissenschaftliche Hausarbeit und staatliche Abschlussprüfungen), die vor dem Landesprüfungsamt für Lehramter in Sachsen-Anhalt abgelegt wird.
- (2) <sup>1</sup>Die an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu erbringenden Leistungspunkte gemäß Absatz 1 müssen in folgenden Fächern und Modulen nachgewiesen werden:
  - a. Fächerübergreifende Grundschuldidaktik (15 LP),
  - b. Pädagogik (20 LP),
  - c. Psychologie (15 LP),
  - d. Unterrichtsfach I (50 LP) Deutsch oder Mathematik, bestehend aus Fachwissenschaft und Fachdidaktik,
  - e. Unterrichtsfach II (35 LP) Deutsch oder Mathematik, bestehend aus Fachwissenschaft und Fachdidaktik,
  - f. Unterrichtsfach III (35 LP), bestehend aus Fachwissenschaft und Fachdidaktik,
  - g. Schlüsselqualifikationsmodul für Lehramtsstudierende (5 LP),

- h. Außerunterrichtliches Pädagogisches Praktikum (5 LP),
- i. zwei Schulpraktika sowie Schulpraktische Übungen in den drei studierten Unterrichtsfächern (15 LP),
- j. Deutsch als Zweitsprache (10 LP),
- k. Förderpädagogische Kompetenzen im Lehramt an Grundschulen (10 LP).

<sup>2</sup>Das Unterrichtsfach III kann in der Regel aus den Fächern Englisch, Ethik, Evangelische Religion, Gestalten, Katholische Religion, Musik, Sachunterricht und Sport frei gewählt werden.

## **§ 12 Leistungsanforderungen für den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

- (1) <sup>1</sup>Der Studiengang Lehramt an Sekundarschulen umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte. <sup>2</sup>Davon sind 215 Leistungspunkte an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu erbringen; die übrigen 25 Leistungspunkte entfallen auf die Erste Staatsprüfung (wissenschaftliche Hausarbeit und staatliche Abschlussprüfungen), die vor dem Landesprüfungsamt für Lehramter in Sachsen-Anhalt abgelegt wird. <sup>3</sup>Bei der Wahl eines künstlerischen Faches müssen im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen 270 Leistungspunkte erworben werden. <sup>4</sup>Davon sind 245 Leistungspunkte an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu erbringen; die übrigen 25 Leistungspunkte entfallen auf die Erste Staatsprüfung (wissenschaftliche Hausarbeit und staatliche Abschlussprüfungen), die vor dem Landesprüfungsamt für Lehramter in Sachsen-Anhalt abgelegt wird.
- (2) Die an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu erbringenden Leistungspunkte gemäß Absatz 1 müssen in folgenden Fächern und Modulen nachgewiesen werden:
  - a. Pädagogik (20 LP),
  - b. Psychologie (15 LP),
  - c. Unterrichtsfach I (80 LP), bestehend aus Fachwissenschaft und Fachdidaktik einschließlich Schulpraktischer Übungen, in den Unterrichtsfächern Kunst und Musik sind zusätzlich Module im Umfang von jeweils 30 Leistungspunkte nachzuweisen,
  - d. Unterrichtsfach II (75 LP), bestehend aus Fachwissenschaft und Fachdidaktik einschließlich Schulpraktischer Übungen, in den Unterrichtsfächern Kunst und Musik sind zusätzlich Module im Umfang von jeweils 30 Leistungspunkte nachzuweisen,
  - e. Schlüsselqualifikationsmodul für Lehramtsstudierende (5 LP),

- f. Außerunterrichtliches Pädagogisches Praktikum (5 LP),
- g. zwei Schulpraktika (insgesamt 15 LP).

### § 13

#### Leistungsanforderungen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

- (1) <sup>1</sup>Der Studiengang Lehramt an Gymnasien umfasst insgesamt 270 Leistungspunkte. <sup>2</sup>Davon sind 245 Leistungspunkte an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu erbringen; die übrigen 25 Leistungspunkte entfallen auf die Erste Staatsprüfung (wissenschaftliche Hausarbeit und staatliche Abschlussprüfungen), die vor dem Landesprüfungsamt für Lehrämter in Sachsen-Anhalt abgelegt wird. <sup>3</sup>Bei der Wahl eines künstlerischen Faches müssen im Studiengang Lehramt an Gymnasien 300 Leistungspunkte erworben werden. <sup>4</sup>Davon sind 275 Leistungspunkte an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu erbringen; die übrigen 25 Leistungspunkte entfallen auf die Erste Staatsprüfung (wissenschaftliche Hausarbeit und staatliche Abschlussprüfungen), die vor dem Landesprüfungsamt für Lehrämter in Sachsen-Anhalt abgelegt wird.
- (2) Die an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu erbringenden Leistungspunkte gemäß Absatz 1 müssen in folgenden Fächern und Modulen nachgewiesen werden:
  - a. Pädagogik (20 LP),
  - b. Psychologie (15 LP),
  - c. Unterrichtsfach I (95 LP), bestehend aus Fachwissenschaft und Fachdidaktik einschließlich Schulpraktischer Übungen, in den Unterrichtsfächern Kunst und Musik sind zusätzlich Module im Umfang von jeweils 30 Leistungspunkte nachzuweisen,
  - d. Unterrichtsfach II (90 LP), bestehend aus Fachwissenschaft und Fachdidaktik einschließlich Schulpraktischer Übungen, in den Unterrichtsfächern Kunst und Musik sind zusätzlich Module im Umfang von jeweils 30 Leistungspunkte nachzuweisen,
  - e. Schlüsselqualifikationsmodul für Lehramtsstudierende (5 LP),
  - f. Außerunterrichtliches Pädagogisches Praktikum (5 LP),
  - g. zwei Schulpraktika (insgesamt 15 LP).

### § 14

#### Leistungsanforderungen für den Studiengang Lehramt an Förderschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

- (1) <sup>1</sup>Der Studiengang Lehramt an Förderschulen umfasst insgesamt 270 Leistungspunkte. <sup>2</sup>Davon sind 245 Leistungspunkte an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu erbringen; die übrigen 25 Leistungspunkte entfallen auf die Erste Staatsprüfung (wissenschaftliche Hausarbeit und staatliche Abschlussprüfungen), die vor dem Landesprüfungsamt für Lehrämter in Sachsen-Anhalt abgelegt wird.

- (2) Die an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu erbringenden Leistungspunkte gemäß Absatz 1 müssen in folgenden Fächern und Modulen nachgewiesen werden:
  - a. Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik/Pädagogik (35 LP),
  - b. Rehabilitationspädagogische Psychologie/Psychologie (30 LP),
  - c. fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Studium in zwei der fünf rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen Geistigbehindertenpädagogik, Körperbehindertenpädagogik, Lernbehindertenpädagogik, Sprachbehindertenpädagogik, Verhaltensgestörtenpädagogik (insgesamt 80 LP), einschließlich jeweils der Schulpraktischen Übungen,
  - d. entweder zwei Unterrichtsfächer Lehramt an Grundschulen, (davon ein Fach Deutsch oder Mathematik) oder ein Unterrichtsfach Lehramt an Sekundarschulen, jeweils bestehend aus Fachwissenschaft und Fachdidaktik, einschließlich Schulpraktischer Übungen (insgesamt 80 LP), in den Unterrichtsfächern Kunst und Musik an Sekundarschulen sind zusätzlich Module im Umfang von jeweils 30 Leistungspunkte nachzuweisen,
  - e. Schlüsselqualifikationsmodul für Lehramtsstudierende (5 LP),
  - f. ein förderdiagnostisches Schulpraktikum (5 LP), zwei rehabilitationspädagogische Schulpraktika (je 5 LP), die in Verbindung mit den Schulpraktika zu den Unterrichtsfächern (Grundschule 10 LP bzw. Sekundarschule 5 LP) durchgeführt werden.

### § 15

#### Erweiterungsfächer

- (1) <sup>1</sup>Wird im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Gymnasien oder des Studiengangs Lehramt an Sekundarschulen ein drittes Unterrichtsfach als Erweiterungsfach gewählt, so sind die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Module analog zum Unterrichtsfach II zu belegen. <sup>2</sup>Dies gilt ebenso für ein zusätzliches Sekundarschulunterrichtsfach für das Lehramt an Förderschulen.

- (2) <sup>1</sup>Wird im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Grundschulen ein viertes Unterrichtsfach als Erweiterungsfach gewählt, so sind die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Module analog zum Unterrichtsfach III zu absolvieren. <sup>2</sup>Dies gilt ebenso für ein zusätzliches Grundschulunterrichtsfach im Studiengang Lehramt an Förderschulen.
- (3) Die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung im Erweiterungsfach ist in der 1. LPVO - Allg. bild. Sch. abschließend geregelt.

### § 16 Ergänzungsfächer

- (1) Folgende Fächer können als Ergänzungsfächer gewählt werden:
- a. Im Studiengang Lehramt an Grundschulen:
- Medienbildung
- b. im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen:
- Deutsch als Zweitsprache
  - Medienbildung
  - Astronomie in Kombination mit Geographie oder Mathematik oder Physik
- c. im Studiengang Lehramt an Gymnasien:
- Deutsch als Zweitsprache
  - Medienbildung
  - Astronomie in Kombination mit Geographie oder Mathematik oder Physik
- d. im Studiengang Lehramt an Förderschulen:
- Deutsch als Zweitsprache
  - Medienbildung.
- (2) Der Umfang der Ergänzungsfächer nach Absatz 1 ergibt sich aus § 17 Abs. 2 Satz 2 sowie § 17a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. den Anlagen 6 und 7 der 1. LPVO - Allg. bild. Sch. i.V.m. den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen.
- (3) Die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung im Ergänzungsfach ist in der 1. LPVO - Allg. bild. Sch. abschließend geregelt.

### § 17 Modul zu Kommunikation, Heterogenität und Inklusion (Schlüsselqualifikationsmodul)

Inhalt und Aufbau des Schlüsselqualifikationsmoduls zu Kommunikation, Heterogenität und Inklusion sind der Modulbeschreibung zu entnehmen.

### § 18 Modulleistungen, Modulteilleistungen, Studienleistungen, Modulvorleistungen

- (1) <sup>1</sup>In den Lehramtsstudiengängen sind Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und Studienleistungen studienbegleitend zu erbringen. <sup>2</sup>Voraussetzung hierfür ist die Immatrikulation in diesem Studiengang bzw. Studienfach.
- (2) Jedes Modul muss mindestens eine Leistung (Modulleistung) oder eine Kombination von bestimmten Leistungen (Modulteilleistungen) vorsehen.
- (3) <sup>1</sup>Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Diese können benotet werden. <sup>3</sup>Nicht benotete Prüfungsleistungen gelten als erbracht, wenn diese Leistungen gemäß § 28 Abs. 5 bestanden wurden.
- (4) <sup>1</sup>Leistungspunkte werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben. <sup>2</sup>Falls eine Modulleistung bzw. eine Modulteilleistung benotet wird, dann gilt die Leistung als erfolgreich erbracht, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.
- (5) <sup>1</sup>Studienleistungen sind Leistungen, die innerhalb eines Moduls erbracht werden und nicht in die Modulnote eingehen. <sup>2</sup>Studienleistungen gelten als erbracht, wenn auf Grund dieser Leistung nachgewiesen wird, dass die erforderlichen Kompetenzen bzw. Lernergebnisse in ausreichendem Maße vorliegen. <sup>3</sup>Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen i.V.m. der jeweiligen Modulbeschreibung. <sup>4</sup>Werden diese Kenntnisse nicht nachgewiesen, können die entsprechenden Studienleistungen unbegrenzt wiederholt bzw. ergänzt werden.
- (6) <sup>1</sup>Modulteilleistungen bzw. Modulleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen können in verschiedenen Formen erbracht werden. <sup>2</sup>Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen in Verbindung mit der jeweiligen Modulbeschreibung. <sup>3</sup>Ist in den Anlagen der Fachspezifischen Bestimmungen für eine Modulprüfung angegeben, dass diese in verschiedenen Formen erfolgen kann, so gibt der oder die Prüfende den Studierenden in der Regel spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise die verbindliche Prüfungsform gemäß den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen bekannt.
- (7) <sup>1</sup>Modulvorleistungen und Studien- und Prüfungsleistungen können mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers auch in einem online-basierten Format abgenommen werden, insbesondere kann danach die mündliche Prüfung oder die schriftliche/elektronische Klausur als

elektronische Fernprüfung durchgeführt werden.<sup>2</sup>Elektronische Fernprüfungen sind nach den Vorgaben der Ordnung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg durchzuführen.<sup>3</sup>Den Studierenden ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem verwendeten technischen System vertraut zu machen.

- (8) <sup>1</sup>Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung kann von der Erbringung von Vorleistungen abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen in Verbindung mit den Modulbeschreibungen. <sup>3</sup>Werden Modulvorleistungen verlangt, ist durch die Modulverantwortlichen sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Prüfungsleistung erbracht und aktenkundig gemacht worden sind. <sup>4</sup>Modulvorleistungen können unbegrenzt wiederholt werden.
- (9) <sup>1</sup>Prüfungen können im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, sofern dieses ausdrücklich in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehen ist. <sup>2</sup>Die Tätigkeit der Prüferinnen und Prüfer besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. <sup>3</sup>Die Auswahl des Prüfungstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren von zwei Prüferinnen und Prüfern zu treffen. <sup>4</sup>Die Prüferinnen und Prüfer haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. <sup>5</sup>Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. <sup>6</sup>Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. <sup>7</sup>Die Prüferinnen und Prüfer sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen verantwortlich. <sup>8</sup>Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet (relative Bestehensgrenze). <sup>9</sup>Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse wird die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jeder Prüfungskandidatin bzw. jedem Prüfungskandidaten addiert. <sup>10</sup>Kommt diese Gleitklausel zur Anwendung, so müssen für das Bestehen der Prüfung mindestens 40 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht wor-

den sein. <sup>11</sup>Die Fachspezifischen Bestimmungen können einen anderen Wert für die absolute Bestehensgrenze festlegen. <sup>12</sup>Die Bewertung der Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt i.S.v. § 28. Modulprüfungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. <sup>13</sup>Sofern der Anteil an Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren an einer solchen Prüfung grundsätzlich 50 Prozent der möglichen Punktzahl übersteigt, gilt Absatz 9 entsprechend.

- (10) <sup>1</sup>Bei der Abgabe von schriftlichen Modulleistungen hat die Studentin bzw. der Student schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. <sup>2</sup>Insbesondere sind etwaige Zitierpflichten bei Open-Book-Prüfungen von der Prüferin bzw. dem Prüfer vorzugeben.
- (11) <sup>1</sup>Wenn für eine Prüfungsleistung innerhalb eines Semesters mehrere Prüfungstermine angeboten werden, muss sie stets in derselben Prüfungsform abgenommen werden. <sup>2</sup>Etwas anderes gilt nur, wenn sich die Zahl der zu prüfenden Studierenden erheblich reduziert hat. <sup>3</sup>In diesem Fall kann nach Wahl der bzw. des Prüfenden ein Wechsel zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsform erfolgen, sofern die jeweilige Studienfachübersicht der Fachspezifischen Bestimmungen und die 1. LPVO - Allg. bild. Sch. diese Prüfungsform vorsieht. <sup>4</sup>Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 21 Abs. 2) erfolgen.
- (12) <sup>1</sup>Klausuren, einschließlich Open-Book- und Take-Home-Prüfungen, dürfen in der Regel nur in der vorlesungsfreien Zeit sowie in der ersten und letzten Woche der Vorlesungszeit stattfinden; über Ausnahmen entscheidet die Prorektorin bzw. der Prorektor für Studium und Lehre. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Prüfungsleistungen, die am Ende einer Blockveranstaltung stattfinden. <sup>3</sup>Im Übrigen können abweichende Regelungen von Satz 1 in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen aufgenommen werden.

## § 19

### Elektronische Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen können computergestützt abgenommen werden. <sup>2</sup>Computergestützte Prüfungen sind Prüfungen an einem Computer, bei denen z.B. Freitextaufgaben, Lückentextaufgaben, Zuordnungsaufgaben oder Antwort-Wahl-Verfahren zu beantwor-

ten sind. <sup>3</sup>Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen können auch als elektronische Studien- und Prüfungsleistungen angeboten werden. <sup>4</sup>Vor der computergestützten Prüfung stellt die prüfende Person sicher, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. <sup>5</sup>Der Nachweis hierüber wird gegenüber dem Prüfungsamt durch Übergabe des Prüfungsprotokolls und des Datenträgers geführt. <sup>6</sup>Der störungsfreie Verlauf einer computergestützten Prüfung wird durch entsprechende technische Betreuung gewährleistet. <sup>7</sup>Die Prüfung wird in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt.

- (2) Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (3) Vor der Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung wird ein umfangreicher Fragenkatalog zusammengestellt, in dem definiert wird, welche der Fragen gemessen an objektiven Kriterien wie Schwierigkeit, Themenzugehörigkeit oder erforderlicher Bearbeitungsdauer untereinander vergleichbar sind, um für den Fall der Zuweisung unterschiedlicher Fragen Ungleichbehandlungen zu verhindern.
- (4) <sup>1</sup>Durch eine Nachkorrektur der elektronischen Prüfungsleistung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn aufgrund der spezifischen Anforderungen des Faches die Sorgfalt und Genauigkeit bei der Beantwortung für die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen relevant sind.
- (5) <sup>1</sup>Für den Fall einer technischen Störung wird der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. <sup>2</sup>In besonderen Ausnahmefällen kann der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.

## § 20

### Nicht-Bestehen und Wiederholung von Modulleistungen

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen können zweimal wiederholt werden; bestandene Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>In den Fachspezifischen Bestimmungen kann die Möglichkeit eingeräumt werden, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung

bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

- (2) Bei Nicht-Bestehen einer Modulteilleistung ist nur diese zu wiederholen und nicht alle bereits bestandenen Modulteilleistungen des Moduls.
- (3) <sup>1</sup>Ist auch die zweite Wiederholung einer Modulleistung bzw. Modulteilleistung nicht bestanden, ist die Modulleistung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Hierüber ist die Studentin bzw. der Student schriftlich zu informieren und über ihre bzw. seine Rechte zu belehren. <sup>3</sup>Das endgültige Nicht-Bestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss vom Studium; bei Wahlpflichtmodulen kann das Nicht-Bestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.

## § 21

### Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

- (1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. <sup>2</sup>Zugelassen wird, wer im Studienfach immatrikuliert ist. <sup>3</sup>Weitere Teilnahmevoraussetzungen können die Fachspezifischen Bestimmungen in Verbindung mit den Modulbeschreibungen regeln.
- (2) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die Immatrikulation im Studiengang und in der Regel die Anmeldung zum Modul. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens zwei Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. <sup>3</sup>Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. <sup>4</sup>Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. <sup>5</sup>Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.
- (3) <sup>1</sup>Zu jedem Modul sind mindestens zwei Prüfungstermine im jeweiligen oder darauffolgenden Semester anzubieten, i.d.R. davon mindestens einer im jeweiligen Semester. <sup>2</sup>Die Festlegung der Prüfungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt

werden. <sup>3</sup>Die Termine werden rechtzeitig, i.d.R. mindestens jedoch fünf Wochen vor der Moduleistung bzw. Moduleilleistung bekannt gegeben. <sup>4</sup>Die Anmeldung ist zu jedem der angebotenen Prüfungstermine möglich.

## **§ 22** **Prüferinnen und Prüfer**

- (1) <sup>1</sup>Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie sonstige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 33 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 HSG LSA, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. <sup>2</sup>Die fachspezifischen Bestimmungen können abweichende Regelungen treffen.
- (2) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.
- (3) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) <sup>1</sup>Moduleleistungen werden gemäß § 12 Abs. 5 HSG LSA von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. <sup>2</sup>Mündliche nicht examensrelevante Prüfungen sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen; die fachspezifischen Bestimmungen können eine andere konkrete Prüferanzahl festlegen. <sup>3</sup>In der Regel sind die am jeweiligen Modul beteiligten Lehrenden auch die Prüfenden. <sup>4</sup>Der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. <sup>5</sup>Über die mündliche Moduleistung ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Für Moduleleistungen examensrelevanter Module, die in die Modulfachnote einfließen, gilt § 9 der 1. LPVO - Allg. bild. Sch.
- (6) <sup>1</sup>Werden Prüfungsleistungen nach Absatz 4 und Absatz 5 von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, wird für die Notenbildung der arithmetische Mittelwert beider Benotungen gebildet. <sup>2</sup>Besteht in der Beurteilung einer schriftlichen Prüfungsleistung durch die Prüferinnen und Prüfer eine Differenz des Zahlenwertes größer bzw. gleich zwei oder wird von nur einer bzw. einem der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, bestellt der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin bzw. einen

weiteren Prüfer. <sup>3</sup>Die Drittbewertung soll binnen acht Wochen erfolgen. <sup>4</sup>Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung wird in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Bewertungen gebildet, es sei denn, zwei Prüferinnen bzw. Prüfer bewerten die schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0), dann wird die Leistung auch insgesamt mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>5</sup>Liegen dagegen zwei bestandene Bewertungen (4,0 oder besser) vor, so wird die schriftliche Prüfungsleistung nach Bildung des arithmetischen Mittels aller drei Bewertungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet.

- (7) Gemäß § 9 der 1. LPVO – Allg. bild. Sch. kann die jeweilige Kirche für die Unterrichtsfächer Evangelische Religion oder Katholische Religion eine Vertreterin bzw. einen Vertreter für die examensrelevanten mündlichen Prüfung entsenden.

## **§ 23** **Studien- und Prüfungsausschüsse**

- (1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsausschüsse für die verschiedenen Studienfächer der Lehrämter an Sekundarschulen und Gymnasien werden durch Beschluss des jeweiligen Fakultätsrates gebildet. <sup>2</sup>Ein Ausschuss ist für mindestens ein Studienfach zuständig; er kann auch für mehrere Studienfächer zuständig sein. <sup>3</sup>Den jeweiligen Studien- und Prüfungsausschüssen gehören mindestens drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin bzw. ein Student an; die bzw. der Vorsitzende muss Professorin bzw. Professor sein. <sup>4</sup>Näheres können die fachspezifischen Bestimmungen regeln.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses nach Absatz 1 berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungspraxis und gibt Anregung zur Verbesserung des Studienfaches und seiner Umsetzung.
- (3) <sup>1</sup>Das Direktorium des Zentrums für Lehrer\*innenbildung bildet für
  - das Lehramt an Grundschulen,
  - das Lehramt an Förderschulen mit Ausnahme des Unterrichtsfaches Sekundarschule sowie
  - für das Grundlagenstudium des Lehramtes an Sekundarschulen und Gymnasien

einen gemeinsamen Studien- und Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Das Grundlagenstudium des Lehramtes

an Sekundarschulen und Gymnasien im Sinne von Satz 1 besteht aus den Modulen Schulpraktikum I, Schulpraktikum II, Außerunterrichtliches Pädagogisches Praktikum (AuPP), Lehramtsspezifisches Schlüsselqualifikationsmodul sowie Pädagogik und Psychologie. <sup>3</sup>Dem Studien- und Prüfungsausschuss nach Satz 1 gehören mindestens drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin bzw. ein Student an, wobei mindestens je ein Mitglied aus

- dem Institut für Schulpädagogik und Grundschuldidaktik,
- dem Institut für Rehabilitationspädagogik,
- dem Institut für Pädagogik,
- der Fachdidaktik des Lehramtes an Sekundarschulen und Gymnasien,
- der Fachwissenschaft des Lehramts an Grundschulen

stammen muss. <sup>4</sup>Die bzw. der Vorsitzende muss Professorin bzw. Professor sein. <sup>5</sup>Die Leiterin bzw. der Leiter des Zentralen Prüfungsamtes für Lehrämter nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses teil.

- (4) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung und der fachspezifischen Bestimmungen eingehalten werden. <sup>2</sup>Sie sind für alle anfallenden Aufgaben und Entscheidungen hinsichtlich der Modulleistungen zuständig.
- (5) Die Mitglieder der Studien- und Prüfungsausschüsse haben das Recht, an der Abnahme von Modulleistungen teilzunehmen.
- (6) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>2</sup>Wiederbestellung ist möglich. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen und Nachfolger bestimmt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.
- (7) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Studien- und Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) <sup>1</sup>Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Sie bzw. er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Studien- und Prüfungsausschusses verlangt.

- (9) <sup>1</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (10) <sup>1</sup>Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. <sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied des Studien- und Prüfungsausschusses aus, so rückt ihre Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter nach.
- (11) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Studien- und Prüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.
- (12) <sup>1</sup>Die bzw. der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten (Eilkompetenz) und in Routineangelegenheiten allein entscheiden. <sup>2</sup>Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. <sup>3</sup>Die bzw. der Vorsitzende unterrichtet den Studien- und Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

## **§ 24 Prüfungsämter**

- (1) <sup>1</sup>Das Zentrale Prüfungsamt für Lehrämter am Zentrum für Lehrer\*innenbildung organisiert die administrative Vorbereitung und Nachbereitung der Prüfungsverfahren (§§ 20, 21, 25) für die Studiengänge bzw. -fächer gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 und 2. <sup>2</sup>Es unterstützt den Studien- und Prüfungsausschuss des Zentrums für Lehrer\*innenbildung und informiert und berät Studierende in Prüfungsangelegenheiten.
- (2) Das Zentrale Prüfungsamt für Lehrämter ist für die Erstellung von Abschlussdokumenten und Leistungsnachweisen, für die Erstellung von BAföG-Bescheinigungen und für die Umsetzung des § 27 für alle Lehramtsstudierenden zuständig.
- (3) <sup>1</sup>Für die administrative Durchführung des Prüfungsverfahrens sind die dezentralen Prüfungsämter der Modulanbieter zuständig. <sup>2</sup>Die dezentralen Prüfungsämter organisieren die administrative Vorbereitung und Nachbereitung der Prüfungsverfahren (§§ 20, 21, 25) für die Studienfächer des Lehramts an Sekundarschulen und des Lehramts an Gymnasien. <sup>3</sup>Die dezent-

ralen Prüfungsämter unterstützen die jeweiligen (Fach-) Studien- und Prüfungsausschüsse und informieren und beraten Studierende in Prüfungsangelegenheiten.

- (4) <sup>1</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, einmal im Semester ihre Prüfungsergebnisse in Erfahrung zu bringen. <sup>2</sup>Die festgesetzten Prüfungsergebnisse der einzelnen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden elektronisch im Löwenportal bekanntgegeben.

## § 25

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Eine Modulleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Studentin bzw. der Student einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Leistungserbringung ohne triftigen Grund von der Modulleistung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder elektronische Modulleistung nicht bis Ablauf einer vorgegebenen Frist erbracht wird.
- (2) <sup>1</sup>Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Eine Übersendung der ärztlichen Bescheinigung in elektronischer Form ist ebenso möglich; auf Aufforderung ist das Original nachzureichen. <sup>3</sup>Das zuständige Prüfungsamt entscheidet über das Vorliegen einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung. <sup>4</sup>Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines von der Studentin oder dem Studenten zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen. <sup>5</sup>Wird der Grund anerkannt, bleiben der Prüfungsversuch sowie ggf. bereits vorliegende Studien- und Prüfungsergebnisse erhalten.
- (3) <sup>1</sup>Versucht die Studentin bzw. der Student, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Modulleistung bzw. Modulteilleistung durch Täuschung (z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel) zu beeinflussen, kann - je nach Schwere des Täuschungsversuchs - die betreffende Modulleistung mit Punktabzug oder mit „nicht ausreichend“ bewertet werden. <sup>2</sup>Im Fall eines wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Vorsitzende des zuständigen Studien- und Prüfungsausschusses nach bestandskräftiger Feststellung der Täuschungshandlung die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zur Exmatrikulation nach § 30 Abs. 3, 4 HSG LSA anregen. <sup>3</sup>Eine Studentin bzw. ein Student, die bzw. der gegen diese Rahmenstudien- und Prüfungsordnung oder die

jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen verstößt oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Modulleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall kann die betreffende Modulleistung mit Punktabzug oder mit „nicht ausreichend“ bewertet werden. <sup>4</sup>Die Gestattung der Übernahme der eigenen Leistung durch einen anderen Prüfungsteilnehmer (z.B. aktives „Abschreibenlassen“) stellt eine unzulässige Hilfe dar und ist ein ordnungswidriges Verhalten; Satz 1 findet entsprechend Anwendung.

- (4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungselemente dürfen mithilfe geeigneter Software auf nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden; die Beurteilung, ob eine Täuschung vorliegt, erfolgt durch die Prüfende bzw. den Prüfenden oder den Studien- und Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Mit der Abgabe einer Prüfungsleistung stimmt die bzw. der Studierende der Überprüfung durch eine Software zu.
- (5) Belastende Entscheidungen sind der Studentin bzw. dem Studenten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 26

### Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

- (1) <sup>1</sup>Macht eine Studentin bzw. ein Student glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder körperlicher oder psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen abzulegen, wird auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss in der Regel Nachteilsausgleich gewähren. <sup>2</sup>Der Nachteilsausgleich ist in angemessener Form zu gewährleisten. <sup>3</sup>Angemessen sind nur solche Nachteilsausgleiche, welche die konkrete Art und den konkreten Inhalt der jeweils laut Fachspezifischen Bestimmungen zu erbringenden Leistung einerseits sowie die individuelle Art und Schwere der Beeinträchtigungen des bzw. der behinderten oder chronisch erkrankten Studierenden andererseits berücksichtigen. <sup>4</sup>Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Als angemessene Nachteilsausgleiche kommen beispielsweise und im Einzelfall auch kumulativ in Betracht:

- die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für Klausuren oder Hausarbeiten,
  - die Gewährung von Erholungspausen während Klausuren und mündlichen Prüfungen,
  - die Verkürzung der Prüfungsdauer,
  - die teilweise oder vollständige Ersetzung schriftlicher Prüfungen (Klausuren oder Hausarbeiten) durch mündliche Prüfungen,
  - die teilweise oder vollständige Ersetzung mündlicher durch schriftliche Prüfungen,
  - die Ersetzung von Klausuren durch Hausarbeiten,
  - die teilweise oder vollständige Ersetzung von praktischen Leistungen durch mündliche oder schriftliche Prüfungen,
  - persönliche und technische Assistenzen.
- (3) Ist absehbar, dass Art und Inhalt der zu erbringenden Leistungen einerseits, Art und Schwere der Beeinträchtigungen des bzw. der behinderten oder chronisch kranken Studierenden andererseits im Wesentlichen unverändert bleiben werden, so soll die Entscheidung gemäß Absatz 1 über die Gewährung eines Nachteilsausgleiches für mehrere Semester, mindestens jedoch für mehrere zu bestimmende Studien- und Prüfungsleistungen gelten.
- (4) <sup>1</sup>Nachteilsausgleiche dürfen sich nicht nachteilig auf die Bewertung der Prüfungsleistung auswirken. <sup>2</sup>In Zeugnissen dürfen Hinweise auf Nachteilsausgleiche nicht aufgenommen werden.
- (5) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.
- (3) <sup>1</sup>Sobald eine Studentin dem Prüfungsamt mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, informiert das Prüfungsamt die bzw. den Modulverantwortlichen. <sup>2</sup>Diese konkretisieren unverzüglich die Gefährdungsbeurteilung und legen die erforderlichen Schutzmaßnahmen fest. <sup>3</sup>Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren.
- (4) Nachteile im Studium aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach den fachspezifischen Bestimmungen. <sup>2</sup>Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (6) <sup>1</sup>Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die bzw. der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn der Elternzeit dem zuständigen Studien- und Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit nehmen will. <sup>3</sup>Der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Studentin bzw. dem Studenten mit.
- (7) <sup>1</sup>Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen oder es sich um weiterbildende gebührenpflichtige Studiengänge handelt; dies schließt die Wiederholung nicht bestandener Studien- und Prüfungsleistungen ein. <sup>2</sup>Familiäre Verpflichtungen betreffen Mutterschutz, Elternzeit oder die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz. <sup>3</sup>Die Regelungen zur Anmeldung zur Modulleistung gemäß § 21 gelten entsprechend.

## § 27

### Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen

- (1) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung.
- (2) <sup>1</sup>Um den Mutterschutz zu gewährleisten, soll eine schwangere Studentin dem Prüfungsamt ihre Schwangerschaft mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. <sup>2</sup>Dabei soll sie einen Nachweis über ihre Schwangerschaft - in der Regel den Mutterpass - vorlegen, woraus sich der voraussichtliche Tag der Entbindung ergibt, insbesondere, um die gesetzlich vorgeschriebenen Mutterschutzfristen nach dem MuSchG berechnen zu können. <sup>3</sup>Eine stillende Studentin soll dem Prüfungsamt so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt.

## § 28

### Bewertung der Module

- (1) <sup>1</sup>Die Benotung von Modulleistungen ist nur dann zwingend, wenn diese Leistung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung in die Berechnung der Zensur für das jeweilige Fach einbezogen wird (examensrelevante Modulprüfungen). <sup>2</sup>Welche Module in die Gesamtnote einfließen, ergibt sich aus der 1. LPVO – Allg. bild. Sch.

- (2) Wird ein Modul mit nur einer Leistung abgeschlossen, ist diese Note die Modulnote.
- (3) Werden in einem Modul mehrere Leistungen (sogenannte Modulteilleistungen) abverlangt, so setzt sich die Note des Moduls aus den einzelnen Modulteilleistungen entsprechend der in der Modulbeschreibung ausgewiesenen Gewichtung unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 6 zusammen.
- (4) Die Bewertung der Modulleistung ist der Studentin bzw. dem Studenten nach Abschluss des Moduls gemäß § 24 bekannt zu geben.
- (5) Für die Bewertung von Modulleistungen gilt folgende Notenskala:
- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,
  - 2 = gut = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
  - 3 = befriedigend = eine Leistung, die weitgehend den Anforderungen entspricht,
  - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
  - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (6) <sup>1</sup>Durch Erhöhung bzw. Verminderung der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet werden. <sup>2</sup>Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7 sowie 4,3 und höher.
- (7) <sup>1</sup>Bei Mittelung der Noten werden im Ergebnis alle Dezimalstellen, außer der ersten, ohne Rundung gestrichen. <sup>2</sup>Die Modulnote lautet dann bei einem Wert bis einschließlich 1,5 = sehr gut, von 1,6 bis 2,5 = gut, von 2,6 bis 3,5 = befriedigend, von 3,6 bis 4,0 = ausreichend, über 4,0 = nicht ausreichend.

### § 29 Examensrelevante Module

- (1) <sup>1</sup>In jedem Fach sind bestimmte Module gemäß der 1. LPVO - Allg. bild. Sch. examensrelevant. <sup>2</sup>Die Tabelle in der Anlage zu den Fachspezifischen Bestimmungen nennt die Umfänge der Module der verschiedenen Fächer, die in die Modulfachnote mit einfließen.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulfachnote für das jeweilige Fach wird durch das gewichtete arithmetische Mittel der examensrelevanten Modulleistungen gebildet. <sup>2</sup>Dabei werden die einzelnen Modulnoten nach dem jeweiligen Arbeitsaufwand (ausgedrückt in

Leistungspunkten) gewichtet. <sup>3</sup>Für die Mittelung gilt § 28 Abs. 7.

- (3) <sup>1</sup>Examensrelevante fachpraktische Modulprüfungen werden in den Fächern Kunst und Musik als praktische Prüfungen sowie in den Fächern Gestalten und Sport als praktisch-methodische Prüfungen durchgeführt. <sup>2</sup>Sie können aus Teilprüfungen bestehen.
- (4) <sup>1</sup>In den Fachdidaktiken und in den Fachwissenschaften der Unterrichtsfächer ist mindestens je ein Modul mit einer mündlichen Prüfung abzuschließen. <sup>2</sup>Diese mündlichen Prüfungen sind in der Regel als Einzelprüfung vorzunehmen; Gruppenprüfungen mit jeweils bis zu drei Prüflingen sind möglich; dabei entspricht die Prüfungsdauer eines Prüflings der vorgesehenen Dauer einer Einzelprüfung. <sup>3</sup>Die zugehörigen Wiederholungsprüfungen sind ebenfalls mündlich abzulegen. <sup>4</sup>Die Leistungen dieser Module fließen in die Modulfachnote mit ein.

### § 30 Berechnung des Gesamtergebnisses der Ersten Staatsprüfung

- (1) <sup>1</sup>Das Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung setzt sich aus den Noten der staatlichen Abschlussprüfungen, der Note der Wissenschaftlichen Hausarbeit und den Noten der examensrelevanten Modulfachnoten der einzelnen Unterrichtsfächer zusammen. <sup>2</sup>Das Landesprüfungsamt nimmt die Berechnung nach den Regelungen der 1. LPVO - Allg. bild. Sch. vor.
- (2) <sup>1</sup>Die 1. LPVO - Allg. bild. Sch. regelt die Anforderungen und Modalitäten der Ersten Staatsprüfung. <sup>2</sup>Die Erste Staatsprüfung setzt sich zusammen aus den staatlichen Abschlussprüfungen (mündlich und schriftlich) und der Wissenschaftlichen Hausarbeit.

### § 31 Einsicht in die Studien- und Prüfungsakten

- (1) <sup>1</sup>Bis ein Jahr nach Abschluss des Studiums wird der Studentin bzw. dem Studenten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine das universitäre Studium betreffende Studien- und Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt für Lehramter zu stellen.
- (2) Die Frist zur Aufbewahrung und Vernichtung der Prüfungsunterlagen ergibt sich aus der Aktenordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

### **§ 32** **Mitteilungspflichten**

Belastende Entscheidungen im Zusammenhang mit den Bestimmungen dieser Ordnung und den fachspezifischen Bestimmungen sind der Studentin bzw. dem Studenten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 33** **Beschwerde- und Schlichtungsstelle**

<sup>1</sup>Der Senat der Universität kann eine Ombudsfrau bzw. einen Ombudsmann für Studium und Lehre bestellen, an die/den sich Studierende und Lehrende in strittigen Fragen von individuellen Modulleistungen wenden können. <sup>2</sup>In Streitfällen kann die Ombudsperson zwischen den Parteien schlichten. <sup>3</sup>Die Anrufung einer Ombudsperson ersetzt nicht das Widerspruchsverfahren.

### **§ 34** **Ungültigkeit von Modulleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Hat die Studentin bzw. der Student bei einer Modulleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Transcript of Records und des Diploma Supplements bekannt, kann die Dekanin bzw. der Dekan nachträglich das Ergebnis und gegebenenfalls die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringen die Studentin bzw. der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Modulleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. <sup>2</sup>Das Landesprüfungsamt wird hierüber informiert.

- (2) <sup>1</sup>Die unrichtigen Studiendokumente werden eingezogen, gegebenenfalls werden berichtigte erteilt. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 35** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Rahmenstudien- und Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2025/2026 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht. Diese Ordnung gilt für Studierende, die bereits in einen Lehramtsstudiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/2026 ein Lehramtsstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 11.01.2018, zuletzt geändert am 31.01.2018, außer Kraft.
- (3) Diese Rahmenstudien- und Prüfungsordnung wurde am 09.07.2025 vom Senat beschlossen.

Halle (Saale), 11.07.2025

Prof. Dr. Claudia Becker  
Rektorin